



Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit

Geltendes Recht	Geplante Änderung
Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIV, SR 814.310.1)	
Art. 1 Gegenstand Diese Verordnung regelt: a. die Anforderungen an die Fahrpläne von Unternehmen und Branchen zur Erreichung des Netto-Null-Ziels (Art. 5 KIG); b. die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen, die der Umsetzung der Fahrpläne oder einzelner Massnahmen davon dienen (Art. 6 KIG); c. die Absicherung von Risiken von Investitionen in öffentliche Infrastrukturbauten, die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind (Art. 7 KIG); d. das Netzwerk für die Anpassung an die und den Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels (Art. 8 KIG); e. den freiwilligen Klimatest zur Überprüfung der klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse (Art. 9 KIG).	Art. 1 Bst. f Diese Verordnung regelt: ... f. die Vorbildfunktion des Bundes und der Kantone (Art. 10 KIG).
	<i>Es werden keine weiteren bestehenden Artikel geändert. Nach Art. 30 werden der Gliederungstitel 5a und die Art. 30a–30f eingefügt.</i>

